

Reich die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben.

(2) Das gleiche gilt für Personen, die den Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft von ihnen ableiten.

**§ 4.** (1) Bis auf weiteres regelt sich der Verlust der Staatsangehörigkeit von deutschen Staatsangehörigen, die durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, nach den Vorschriften des österreichischen Landesrechts, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(2) Das gleiche gilt für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von Personen, die ihre Staatsangehörigkeit von solchen deutschen Staatsangehörigen ableiten.

**§ 5.** (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat. Die Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 24. November 1933 (B. G. Bl. Nr. 523) wird aufgehoben.

(2) Die Verleihung erfolgt nach den Vorschriften des österreichischen Landesrechts mit der Maßgabe, daß das gesetzliche Erfordernis des vierjährigen Wohnsitzes entfällt und daß ein Anspruch auf Verleihung nicht besteht.

(3) Auf Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit nach Abs. 1 verliehen wird, finden § 1, Abs. 3, und § 4 sinngemäß Anwendung.

**§ 6.** (1) Zuständige Behörde in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ist der Landeshauptmann (Bürgermeister von Wien).

(2) Eine Anrufung des Bundesgerichtshofs gegen Bescheide auf Grund dieser Verordnung findet nicht statt.

**§ 7.** (1) Der Reichsminister des Innern erläßt Bestimmungen über die Einbürgerungsurkunden und die Urkunden, die zur Bescheinigung des Besitzes der Staatsangehörigkeit und des Ausscheidens aus der Staatsangehörigkeit dienen.

(2) Die Vorschriften des österreichischen Landesrechts über Gebühren und Abgaben in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten bleiben bis auf weiteres unberührt.

**§ 8.** Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern  
F r i e d

Diese Verordnung, die im Reichsgesetzblatt unter I S. 790 verlautbart ist, ist im Lande Österreich mit Wirkung vom 13. März 1938 in Kraft getreten.

Der Reichsstatthalter in Österreich  
S e i s t - I n q u a r t

## **237. Rundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole im Lande Österreich vom 2. Juli 1938 bekanntgemacht wird.**

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsminister des Innern haben auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) verordnet:

„**§ 1.** Im Lande Österreich gelten:

das Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) und die Durchführungsverordnung dazu vom 23. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 320).

**§ 2.** Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 2. Juli 1938.

Der Reichsminister  
für Volksaufklärung und Propaganda  
In Vertretung  
S a n k e

Der Reichsminister des Innern  
In Vertretung  
P f u n d t n e r

Diese Verordnung, die im Reichsgesetzblatt unter I S. 790 verlautbart ist, ist im Lande Österreich am 7. Juli 1938 in Kraft getreten.

Die in § 1 angeführten Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

### **Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285).**

„Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1.** Es ist verboten, die Symbole der deutschen Geschichte, des deutschen Staates und der nationalen Erhebung in Deutschland öffentlich in einer Weise zu verwenden, die geeignet ist, das Empfinden von der Würde dieser Symbole zu verletzen.

**§ 2.** Die höhere Verwaltungsbehörde des Herstellungsortes entscheidet, ob ein Gegenstand der Vorschrift des § 1 zuwider in den Verkehr gebracht worden ist. In diesem Fall unterliegen Gegenstände dieser Art der entschädigungslosen Einziehung.

**§ 3.** Die Polizeibehörden können schon vor der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde die Beschlagnahme des Gegenstandes vornehmen, wenn nach ihrem Ermessen ein Verstoß gegen das Verbot des § 1 vorliegt. Sie haben in solchen Fällen unverzüglich der für die Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen.